

STADT FREUDENSTADT

EIGENBETRIEB
STADTENTWÄSSERUNG
FREUDENSTADT



GEBÜHRENKALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR 2021 / 2022

MIT GEBÜHRENSATZ FÜR
SELBSTANGELIEFERTES SCHMUTZWASSER

Inhaltsverzeichnis

1.	AUSGANGSLAGE	1
2.	RECHTSGRUNDLAGEN.....	1
3.	BEMESSUNGSGRUNDLAGEN.....	1
4.	KOSTENSEITE	2
a.	Allgemeines	2
b.	Kalkulatorische Abschreibungen/Auflösungen	2
c.	Verzinsung	2
d.	Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	3
5.	KALKULATIONSZEITRAUM	4
6.	FORMELLE VORAUSSETZUNG FÜR DEN GEBÜHRENBESCHLUSS.....	5
7.	KALKULATIONSGRUNDLAGEN.....	5
8.	GEBÜHRENOBERGRENZE/GEBÜHRENERGEBNIS	9

Anlagenverzeichnis

- Anlage I: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- Anlage II: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung
- Anlage III: Straßenentwässerungskostenanteil
- Anlage IV: Übersichtsblatt der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren
 mit Straßenentwässerungskostenanteil
- Anlage V: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands
- Anlage VI: Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen
- Anlage VII: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands für selbstangeliefertes
 Abwasser mit Gebührensatz
- Anlage VIII: Verwendete Verteilerschlüssel

1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat durch das Urteil vom 11.03.2010 (Aktenzeichen [2 S 2938/08](#)) erreicht, dass in allen Kommunen des Landes die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss.

Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Danach hat die Stadt Freudenstadt mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2011 rückwirkend zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr (getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) eingeführt.

Die Abwassergebühren wurden zuletzt auf der Grundlage einer zweijährigen Gebührenkalkulation 2019/2020 ermittelt und im Dezember 2018 festgesetzt. Nach Ablauf des zweijährigen Kalkulationszeitraums ist nunmehr eine neue Gebührenkalkulation für die Jahre 2021/2022 erforderlich.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

3. Bemessungsgrundlagen

Die Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Schmutzwassergebühr pro Einheit stellt der Frischwasserverbrauch dar. Im Schmutzwasserbereich wird das an die Haushalte verkaufte Frischwasser zuzüglich sonstiger Einleitungen und abzüglich Absetzungen für nicht eingeleitete Abwässer als Grundlage für die Bemessung der Gebühr herangezogen.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

4. Kostenseite

a. Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.

b. Kalkulatorische Abschreibungen/Auflösungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden-Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich die Bruttomethode anzuwenden. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

c. Verzinsung

Bei der Verzinsung können die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt werden. Die Fremdkapitalzinsen gehen durch Umlage auf die relevanten Kostenstellen in die Gebührenkalkulation ein.

d. Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Kosten sind nach Kosten der Reinigung und nach Kosten der Ableitung (Kostenträger) getrennt zu ermitteln.

- **Kostenstellenrechnung**

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- (wo entstehen die Kosten) bzw. Kostenträgerrechnung (wofür entstehen die Kosten).

Grundlage sind folgende Hauptkostenstellen (wo entstehen die Kosten):

- Gemeinkosten (Betriebswirtschaft und Verwaltung)
- Kanalbereich
- Regenwasserbehandlungsanlagen
- Klärtechnische Anlagen, Klärwerke

Diese sind mit folgenden Kostenarten (welche Kosten) belegt:

- Energie- und Materialaufwand
- Aufwendungen für bezogenen Leistungen (Fremdleistungen)
- Personalkosten
- Sonstige betriebliche Aufwendungen
- Betriebskostenumlagen Zweckverbände
- Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen)
- Fäkaliengebühren (dezentral)
- Verkaufserlöse, Ersätze, Verwaltungsgebühren
- Auflösung passivierter Ertragszuschüsse
- Kostenerstattungen
- Sonstige Erträge
- Erträge aus Beteiligungen

Die Gebührenermittlung erfolgt durch Zuordnung der tatsächlich anfallenden einzelnen Kostenarten zum Kanal- und Klärbereich (Kostenstellen) sowie der Aufteilung auf die Kostenträger (wofür entstehen die Kosten):

- Schmutzwasser (Kosten der Reinigung)
- Niederschlagswasser (Kosten der Ableitung)
- Straßenentwässerung (Kosten der Ableitung)

Dies erfolgt anhand von Kostenschlüsseln/Verteilerschlüsseln (s. Anlage VIII). Dabei wird zwischen Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und kalkulatorischen Kosten unterschieden, da beide Kostenarten mit unterschiedlichen Schlüsseln auf die Kostenträger verteilt werden. Bei den kalkulatorischen Kosten (mengenunabhängige fixe Kosten) bildet der Herstellungsaufwand die Grundlage. Bei den laufenden Betriebskosten (mengenabhängige variable Kosten) ist es aus fachtechnischer Sicht sachgerechter die Abflussmengen zugrunde zu legen.

- **Kostensplittung**

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60:40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50:50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90:10. Einer derartigen Kostensplittung widerspricht der VGH Baden-Württemberg nicht.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilerschlüssel“ (Anlage VIII) dargestellt.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Die Rechtsprechung anerkennt, dass bei der Berechnung auf allgemeine Erfahrungswerte und die VEDEWA-Modellberechnung zurückgegriffen wird. Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlichen oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage VIII „Verteilerschlüssel“ dargestellt.

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2021 und 2022 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG neue Fassung von 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG neue Fassung von 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kostenträgerrechnung und der ermittelten gesplitteten Kosten, der prognostizierten Mengen und Flächen (die Ersterhebung der maßgeblich versiegelten Flächen erfolgte im Jahr 2011) werden die Abwassergebühren seit 2010 getrennt für die Veranlagung von Schmutzwasser- und Niederschlagswasser kalkuliert.

Die Darstellung im Wirtschaftsplan richtet sich nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts. Unabhängig davon ist die Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des Kommunalabgaben-

gesetzes Baden-Württemberg (KAG) vorzunehmen. Die Abwassergebühr wird aufgrund §§ 13, 14 KAG erhoben. Neben den laufenden Erträgen und Aufwendungen des Betriebs sind dabei nach § 14 Abs. 3 KAG insbesondere die Abschreibungen und Auflösungen sowie die Ermittlung der Verzinsung aufzuzeigen. Ferner ist die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils darzulegen und es sind die der Kalkulation zugrunde gelegten Parameter (die Abwassermenge für die Schmutzwassergebühr und die anrechenbare versiegelte Fläche für die Niederschlagswassergebühr) anzugeben.

Gebührenobergrenze sind danach die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Abwassereinrichtung. D.h. die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Verwaltungs- und Betriebsaufwand:

Die Gebührenkalkulation erfolgt nach den entsprechenden Ausgabe- und Einnahmeansätzen des Erfolgsplans. Sie basiert auf folgenden Grundlagen:

- Für die Personal- und Sachkosten:
 - Erfolgsplan 2021, Vorschau 2022
 - Mittelfristige Finanzplanung
- Für die kalkulatorischen Abschreibungen und für die Verzinsung:
 - Wirtschaftsplan 2021 mit Erfolgs- und Vermögensplan 2021
 - Vorschau 2022 und Mittelfristige Finanzplanung
 - Globalberechnung
 - Anlagenachweis des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Freudenstadt, Stand 31.12.2019 mit Abschreibungsvorschau und Schuldendienstvorschau

Bemessungsgrundlagen:

- Für die **zentrale Abwasserbeseitigung** wird eine **Schmutzwassermenge** mit 1.250.000 m³ für 2021 und 1.250.000 m³ für 2022 (zusammen: 2.500.000 m³) angenommen.
- Für **selbstangeliefertes Schmutzwasser** wird eine zusätzliche Schmutzwassermenge von 2.350 m³ für 2021 und 2.350 m³ für 2022 angenommen, so dass bei der Kalkulation für das selbstangelieferte Schmutzwasser eine Gesamtschmutzwassermenge mit 1.252.350 m³ für 2021 und 1.252.350 m³ für 2022 (zusammen: 2.504.700 m³) zugrunde gelegt wurde.

Das bzw. der von Kleineinleiter, Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben angelieferte Abwasser bzw. Schlamm weist einen stärkeren Verschmutzungsgrad auf. Für die Berechnung der Klärgebühr von selbst angeliefertem Schmutzwasser wird der Nettokostenanteil des auf das Klärwerk entfallenden Schmutzwassers durch die erwartete Abwassermenge geteilt und mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert, um dem unterschiedlichen Verschmutzungsgrad Rechnung zu tragen. Nach dem der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Berechnungsmodell der Vedewa ist der Faktor bei Kleinkläranlagen 20, bei geschlossene Gruben 2 und bei sonstigem Abwasser 15.

- Für die Berechnung der **Niederschlagwassergebühr** wird für die Jahre 2021 und 2022 jeweils von einer an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen gesamten versiegelten Grundstücksfläche von 1.780.000 m² (zusammen: 3.560.000 m²) ausgegangen. Diese Fläche wurde durch Befliegungsauswertung und grundstücksbezogene Erhe-

bungen ermittelt. Der Flächenansatz für 2021 und 2022 orientiert sich an den Vorjahreswerten und dem aktuellen Stand per 11/2020 unter Berücksichtigung prognostizierter Bestandsveränderungen (durch Versiegelungsmaßnahmen, Entsiegelungsmaßnahmen, Neubaugebiete und sonst. Korrekturen der Ersterfassung).

Kalkulatorische Abschreibungen/Auflösungen:

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa-Tabellen des Bundesfinanzministeriums oder Erfahrungswerten. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind anhand der Anlagenbuchführung auf Basis des Anlagenachweises per 31.12.2019 (mit Hochrechnung zum 31.12.2021 bzw. 31.12.2022) ermittelt.

Abschreibungen erfolgen linear von den Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend der Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände. Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagen, ertragserhöhend aufgelöst (Bruttoverfahren).

Verzinsung:

Es werden die voraussichtlich erwarteten Fremdzinsen für die Jahre 2021 und 2022 angesetzt – sie werden im Verhältnis der Restbuchwerte auf die einzelnen Kostenstellen aufgeteilt.

Die Fremdzinsen errechnen sich aus dem bestehenden Kreditportfolio und den erwarteten künftigen Fremdmittelaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen. Wobei sich der Zinssatz für die künftigen Fremdfinanzierungsmittel nach der jeweiligen Lage an den Finanzmärkten zum Zeitpunkt der konkreten Kreditaufnahme richtet. Es wird ein **durchschnittlicher Zinssatz von 2,33 %** zugrunde gelegt.

Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Planansätze der Jahre 2021/2022 werden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet. Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt. Die zugrunde gelegten, den jeweils festgelegten Schlüsseln entsprechenden, Aufteilungssätze sind in Anlage VIII „Verteilerschlüssel“ aufgeführt.

Straßenentwässerung:

Nach § 17 Abs. 3 KAG bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten unberücksichtigt, d.h. diese Kostenanteile sind im Rahmen der Gebührenkalkulation abzusetzen. Bei der Berechnung des Straßenkostenentwässerungsanteils wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen und nach dem Modellbeispiel der VEDEWA vorgegangen.

In Anlehnung an die Globalberechnung (Kalkulation des Abwasserbeseitigungsbeitrags) werden bei den kalkulatorischen Kosten der Mischwasseranlagen 23 % und bei der Kläranlage 5 % abgezogen. Bei den Betriebskosten wird in Anlehnung an die VEDEWA-Modellberechnung für die

Mischwasseranlagen ein Kostenabzug in Höhe von 13,5 % und bei der Kläranlage von 1,2 % vorgenommen. Der Kostenanteil wird vom städtischen Haushalt an den Eigenbetrieb erstattet.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten ist zu berücksichtigen, dass Abwasserbeiträge ausschließlich für die Grundstücksentwässerung erhoben werden. Sie sind im Rahmen der Auflösung als Einnahmen nicht zu berücksichtigen. Bei der Verzinsung sind sie in Höhe des Restbuchwertes und dem, nach der Mittelfristigen Finanzplanung voraussichtlich erwarteten, durchschnittlichen Fremdzinssatzes von 2,33 % als zusätzlicher Verzinsungsaufwand zu berücksichtigen. Die Gebührenzahler werden um diesen Betrag entlastet.

Kostenüber-/Kostenunterdeckungen aus Vorjahren:

Kostenüberdeckungen gemäß § 14 Abs. 2 KAG, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben, müssen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Die noch nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Kostenüberdeckungen der Wirtschaftsjahre 2017/2018 mit 898.012,12 EUR werden deshalb bei der Kalkulation 2021/2022 berücksichtigt und entsprechend dem tatsächlichen Jahresergebnis 2017/2018 (Anlagen VI und VIII) den Kostenträgern Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW) zugeordnet.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes für selbstangeliefertes Schmutzwasser ist die Kostenüberdeckung des Kostenträgers Schmutzwasser weiter zu unterteilen nach Klärwerke und Kanäle/Regenüberlaufbecken (RÜB)/Regenrückhaltebecken (RRB) (Anlage VII).

8. Gebührenobergrenze/Gebührenergebnis

Laut der nachfolgenden Kalkulation ergeben sich für 2021 und 2022 folgende Gebührensätze:

Gebührensätze **ohne Verrechnung** Kostenüber-/Kostenunterdeckungen der Vorjahre

Schmutzwasserbeseitigung	2,81 EUR/m ³ - Frischwasser
Niederschlagswasserbeseitigung	0,48 EUR/m ² - versiegelte Fläche und Jahr

Gebührensätze **mit Verrechnung** Kostenüber-/Kostenunterdeckungen der Vorjahre

Schmutzwasserbeseitigung	2,49 EUR/m³ - Frischwasser
Niederschlagswasserbeseitigung	0,45 EUR/m² - versiegelte Fläche und Jahr

Gebührenobergrenze der Schmutzwassergebühr **ohne Verrechnung** Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen der Vorjahre

für die Reinigung:

- von selbstangeliefertem Abwasser aus geschlossenen Gruben 4,08 EUR/m³
- von selbstangeliefertem Abwasser aus Kleinkläranlagen 40,80 EUR/m³
- von sonstigem selbst angeliefertem Abwasser 30,60 EUR/m³

Gebührenobergrenze der Schmutzwassergebühr **mit Verrechnung** Kostenüber-/Kostenunterdeckungen der Vorjahre

für die Reinigung:

- von selbstangeliefertem Abwasser aus geschlossenen Gruben 3,62 EUR/m³
- von selbstangeliefertem Abwasser aus Kleinkläranlagen 36,20 EUR/m³
- von sonstigem selbst angeliefertem Abwasser 27,15 EUR/m³

Die Kosten der Straßenentwässerung wurden 2021 und 2022 mit jeweils rd. 571.000 EUR berechnet (insgesamt rd. 1.142.000 EUR).

Der Gemeinderat beschließt, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf. Die entsprechende Differenz ist dann zwingend vom städtischen Haushalt auszugleichen.

Anlage I

Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2021/2022								EUR
						Kanalbereich	Kläranlagen	Gesamt
Laufende Kosten								
Laufende Kosten								
	laufende Betriebskosten				879.353,35	4.760.299,99		5.639.653,34
	laufende Einnahmen				-106.317,37	-253.387,19		-359.704,56
	Summe				773.035,98	4.506.912,80		5.279.948,78
Summe laufende Kosten								5.279.948,78
Kalkulatorische Kosten								
Kalkulatorische Abschreibungen								
	Abschreibungen				1.119.815,32	774.525,77		1.894.341,09
	so Afa/Verluste Anlageabgänge				0,00	0,00		0,00
	Summe				1.119.815,32	774.525,77		1.894.341,09
Kalkulatorische Auflösungen								
	Auflösungen Zuweisungen				-140.986,30	-228.004,56		-368.990,86
	Auflösungen Beiträge				-136.584,00	-87.804,00		-224.388,00
	Summe				-277.570,30	-315.808,56		-593.378,86
Zinsen								
	Zinsen				414.730,00	69.379,27		484.109,26
	Zinserträge aus Beteiligungen				-11.596,20	-10.602,00		-22.198,20
	Verzinsung nicht aufgelöster Beiträge				-17.997,05	-2.175,09		-20.172,13
	Summe				385.136,75	56.602,18		441.738,93
Summe kalkulatorische Kosten								1.742.701,16
Kostenträgerrechnung								
Summe Kosten					2.000.417,76	5.022.232,19	7.022.649,94	
Bemessungsgrundlage in m³					2.500.000			
Kostendeckender Gebührensatz in EUR/m³								
								2,81
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden								
verrechnete Kostenüberdeckung								-799.555,66
Bemessungsgrundlage in m³								2.500.000
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit								
								- 0,32 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich in EUR/m³								
								2,49

Anlage II

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2021/2022								EUR
					Kanalbereich	Kläranlagen		Gesamt
Laufende Kosten								
Laufende Kosten								
	laufende Betriebskosten				641.927,95	159.340,59		801.268,53
	laufende Einnahmen				-77.611,68	-8.347,69		-85.959,37
	Summe				564.316,27	150.992,90		715.309,17
Summe laufende Kosten								715.309,17
Kalkulatorische Kosten								
Kalkulatorische Abschreibungen								
	Abschreibungen				809.393,55	86.058,42		895.451,97
	so Afa/Verluste Anlageabgänge				0,00	0,00		0,00
	Summe				809.393,55	86.058,42		895.451,97
Kalkulatorische Auflösungen								
	Auflösungen Zuweisungen				-81.730,87	-25.333,84		-107.064,71
	Auflösungen Beiträge				-91.056,00	-9.756,00		-100.812,00
	Summe				-172.786,87	-35.089,84		-207.876,71
Zinsen								
	Zinsen				313.033,62	7.708,81		320.742,43
	Zinserträge aus Beteiligungen				-7.730,80	-1.178,00		-8.908,80
	Verzinsung nicht aufgelöster Beiträge				-11.998,03	-241,68		-12.239,71
	Summe				293.304,79	6.289,13		299.593,92
Summe kalkulatorische Kosten								987.169,18
Kostenträgerrechnung								
Summe Kosten								1.702.478,35
Bemessungsgrundlage in m²								3.560.000
Kostendeckender Gebührensatz in EUR/m²								0,48
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden								
verrechnete Kostenüberdeckung								-98.456,46
Bemessungsgrundlage in m²								3.560.000
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit								- 0,03 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich in EUR/m²								0,45

Anlage III

Straßenentwässerungskostenanteil 2021/2022								EUR
					Kanalbereich	Kläranlagen		Gesamt
Laufende Kosten								
Laufende Kosten								
	laufende Betriebskosten				237.425,40	59.752,72		297.178,12
	laufende Einnahmen				-28.705,69	-3.130,38		-31.836,07
	Summe				208.719,72	56.622,34		265.342,05
Summe laufende Kosten								265.342,05
Kalkulatorische Kosten								
Kalkulatorische Abschreibungen								
	Abschreibungen				630.413,04	45.293,90		675.706,94
	so Afa/Verluste Anlageabgänge				0,00	0,00		0,00
	Summe				630.413,04	45.293,90		675.706,94
Kalkulatorische Auflösungen								
	Auflösungen Zuweisungen				-61.346,33	-13.333,60		-75.344,43
	Summe				-61.346,33	-13.333,60		-75.344,43
Zinsen								
	Zinsen				246.143,79	4.057,27		250.201,05
	Zinserträge aus Beteiligungen				-5.773,00	-620,00		-6.393,00
	Verzinsung nicht aufgelöster Beiträge				29.995,08	2.416,76		32.411,84
	Summe				270.365,86	5.854,03		276.219,89
Summe kalkulatorische Kosten								876.582,41
Kostenträgerrechnung								
Summe STEA (Straßenentwässerung)								1.142.000,00
	Summe							1.142.000,00
Straßenentwässerungskostenanteil 2021/2022								1.142.000,00
Straßenentwässerungskostenanteil pro Jahr								571.000,00

Anlage IV

Übersichtsblatt zentrale Abwassergebühren mit Straßenentwässerungskostenanteil							EUR
	2021/2022			SW	NW	STRE	Gesamt
Laufende Kosten							
Laufende Kosten							
	laufende Betriebskosten			5.639.653,34	801.268,53	297.178,12	6.738.100,00
	laufende Einnahmen			-359.704,56	-85.959,37	-31.836,07	-477.500,00
	Summe			5.279.948,78	715.309,17	265.342,05	6.260.600,00
Summe laufende Kosten							6.260.600,00
Kalkulatorische Kosten							
Kalkulatorische Abschreibungen							
	Abschreibungen			1.894.341,09	895.451,97	675.706,94	3.465.500,00
	so Afa/Verluste Anlageabgänge			0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe			1.894.341,09	895.451,97	675.706,94	3.465.500,00
Kalkulatorische Auflösungen							
	Auflösungen Zuweisungen			-368.990,86	-107.064,71	-75.344,43	-551.400,00
	Auflösungen Beiträge			-224.388,00	-100.812,00	0,00	-325.200,00
	Summe			-593.378,86	-207.876,71	-75.344,43	-876.600,00
Zinsen							
	Zinsen			484.109,26	320.742,43	250.201,05	1.055.052,75
	Zinserträge aus Beteiligungen			-22.198,20	-8.908,80	-6.393,00	-37.500,00
	Verzinsung nicht aufgelöster Beiträge			-20.172,13	-12.239,71	32.411,84	0,00
	Summe			441.738,93	299.593,92	276.219,89	1.017.552,75
Summe kalkulatorische Kosten							3.606.452,75
Kostenträgerrechnung							
Summe Kosten				7.022.649,94	1.702.478,35	1.141.924,46	9.867.052,75
Bemessungsgrundlage in m² SW in m³ NW				2.500.000	3.560.000		
Kostendeckender Gebührensatz in EUR/m³				2,81	0,48	1.141.924,46	2021/2022
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden							
verrechnete Kostenüberdeckung				-799.555,66	-98.456,46		-898.012,12
				89,04%	10,96%		100%
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit				-0,32	-0,03		
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich in EUR je m³ SW, je m² NW				2,49	0,45	571.000,00	pro Jahr

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle/Kostenträger 2021/2022

Laufende Ausgaben						
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE €
Kanalbereich						
Energie- und Wasserbezug		MW Bk	36.700,00	18.350,00	13.395,50	4.954,50
gemeinsames	46,7847%	MW Bk	16.047,17	8.023,58	5.857,22	2.166,37
Schlammbehandlung und -entsorgung		MW Bk				
Materialverbrauch, Hilfsstoffe		MW Bk	20.000,00	10.000,00	7.300,00	2.700,00
gemeinsames	5.000,00	MW Bk	2.339,24	1.169,62	853,82	315,80
Fremdleistungen Hilfsbetriebe		MW Bk	680.000,00	340.000,00	248.200,00	91.800,00
gemeinsames	56.000,00	MW Bk	26.199,45	13.099,73	9.562,80	3.536,93
BKU ZVB FDS-BA		MW Bk	20.000,00	10.000,00	7.300,00	2.700,00
BKU ZVB FDS-DO		MW Bk	120.000,00	60.000,00	43.800,00	16.200,00
BKU ZVB AOG		MW Bk	25.000,00	12.500,00	9.125,00	3.375,00
BKU ZVB Altensteig		MW Bk	4.000,00	2.000,00	1.460,00	540,00
Öff.-rechtl. Vereinbarung Bad.-Ripp.-Schapbach		MW Bk				
Löhne, Gehälter incl Nebenkosten 20%		MW Bk	200.900,00	100.450,00	73.328,50	27.121,50
gemeinsames	190.500,00	MW Bk	89.124,93	44.562,46	32.530,60	12.031,87
sonst. Betriebl. Aufwendungen		MW Bk	20.000,00	10.000,00	7.300,00	2.700,00
gemeinsames	893.300,00	MW Bk	417.928,07	208.964,04	152.543,75	56.420,29
Steuern		MW Bk				
gemeinsames	1.000,00	MW Bk	467,85	233,92	170,76	63,16
Verluste aus Anlageabgang		MW Kk				
gemeinsames		MW Kk	0,00			
verrechneter Aufwand Saugewagen		MW BK	80.000,00	40.000,00	29.200,00	10.800,00
Summe Kanalbereich			1.758.706,70	879.353,35	641.927,95	237.425,40

Anlage V

Kläranlage						
Energie- und Wasserbezug		KA Bk	387.000,00	369.972,00	12.384,00	4.644,00
gemeinsames	53,22% 34.300,00	KA Bk	18.252,83	17.449,71	584,09	219,03
Schlammbehandlung und -entsorgung		KA Bk	200.000,00	191.200,00	6.400,00	2.400,00
Materialverbrauch, Hilfsstoffe		KA Bk	200.000,00	191.200,00	6.400,00	2.400,00
gemeinsames	5.000,00	KA Bk	2.660,76	2.543,69	85,14	31,93
Fremdleistungen Hilfsbetriebe		KA Bk	281.100,00	268.731,60	8.995,20	3.373,20
gemeinsames	56.000,00	KA Bk	29.800,55	28.489,32	953,62	357,61
BKU ZVB FDS-BA		KA Bk	777.100,00	742.907,60	24.867,20	9.325,20
BKU ZVB FDS-DO		KA Bk	1.339.900,00	1.280.944,40	42.876,80	16.078,80
BKU ZVB AOG		KA Bk	125.700,00	120.169,20	4.022,40	1.508,40
BKU ZVB Altensteig		KA Bk	38.000,00	36.328,00	1.216,00	456,00
Öff.-rechtl. Vereinbarung Bad.-Ripp.-Schapbach		KA Bk	50.000,00	47.800,00	1.600,00	600,00
Löhne, Gehälter incl Nebenkosten 80%		KA Bk	803.800,00	768.432,80	25.721,60	9.645,60
gemeinsames	190.500,00	KA Bk	101.375,07	96.914,57	3.244,00	1.216,50
sonst. Betriebl. Aufwendungen		KA Bk	38.200,00	36.519,20	1.222,40	458,40
gemeinsames	893.300,00	KA Bk	475.371,93	454.455,56	15.211,90	5.704,46
Steuern		KA Bk	600,00	573,60	19,20	7,20
gemeinsames	1.000,00	KA Bk	532,15	508,74	17,03	6,39
Verluste aus Anlageabgang		KA Kk				
gemeinsames	0	KA Kk	0,00			
verrechneter Aufwand Saugewagen		KA Bk	110.000,00	105.160,00	3.520,00	1.320,00
Summe Kläranlage			4.979.393,30	4.760.299,99	159.340,59	59.752,72
Summe laufende Ausgaben			6.738.100,00	5.639.653,34	801.268,53	297.178,12

Laufende Einnahmen						
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €
Kanalbereich	46,78%					
Verrechnete Erträge Schlammsaugewagen		MW Bk	80.000,00	40.000,00	29.200,00	10.800,00
Verwaltungskostenbeitrag ZVB FDS-Do	110.000,00	MW Bk	51.463,21	25.731,61	18.784,07	6.947,53
Erträge (Einsatz Schlammsaugewagen Privat)	170.000,00	MW Bk	79.534,06	39.767,03	29.029,93	10.737,10
Verkaufserlös		MW Bk				
So. Erträge	0,00	MW Bk	0,00			
Gebühren für Entwässerunganträge	3.500,00	MW Bk	1.637,47	818,73	597,68	221,06
Erträge aus Anlageabgänge		MW KK				
Erträge aus Beteiligungen (Zinsen)		MW KK	25.100,00	11.596,20	7.730,80	5.773,00
Summe Kanalbereich			237.734,73	117.913,57	85.342,48	34.478,69
Kläranlage	53,22%					
Verrechnete Erträge Schlammsaugewagen		KA BK	110.000,00	105.160,00	3.520,00	1.320,00
Verwaltungskostenbeitrag ZVB FDS-Do	110.000,00	KA BK	58.536,79	55.961,17	1.873,18	702,44
Erträge (Einsatz Schlammsaugewagen Privat)	170.000,00	KA BK	90.465,94	86.485,44	2.894,91	1.085,59
Erträge (Fäkalien und Schlamm von Privat)		KA BK				
Verkaufserlös		KA BK				
Fäkaliengebühren Gruben und Kleinkläranlagen		SW	4.000,00	4.000,00		
So. Erträge	0,00	KA Bk	0,00			
Gebühren für Entwässerunganträge	3.500,00	KA Bk	1.862,53	1.780,58	59,60	22,35
Erträge aus Anlageabgänge		KA Kk				
Erträge aus Beteiligungen (Zinsen)		KA Kk	12.400,00	10.602,00	1.178,00	620,00
Summe Kläranlage			277.265,27	263.989,19	9.525,69	3.750,38
Summe laufende Einnahmen			515.000,00	381.902,76	94.868,17	38.229,07

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens									
prozentual verteilt nach Restbuchwert Anlagenachweis					Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €
Kläranlagen									
	Kläranlagen incl. Zweckverbände		7,62%	1.055.000,00	KA Kk	80.359,35	68.707,24	7.634,14	4.017,97
	Allgemeines 100%		0,14%	1.477,00	KA Kk	785,99	672,02	74,67	39,30
	ZVB FDS-Baiersbronn				KA Kk	0,00			
	ZVB FDS-Dornstetten				KA Kk	0,00			
	ZVB AOG				KA Kk	0,00			
	ZVB Altensteig				KA Kk	0,00			
Sammler/RÜB									
	ZVB FDS-Baiersbronn			0,00	MW Kk	0,00			
	ZVB FDS-Dornstetten			0,00	MW Kk	0,00			
	ZVB AOG			0,00	MW Kk	0,00			
	ZVB Altensteig			0,00	MW Kk	0,00			
RÜB Stadt und Zweckverbände									
	Bauliche Anlagen		12,14%	1.055.000,00	MW Kk	128.077,00	59.171,57	39.447,72	29.457,71
	Allgemeines 20%			1.477,00	MW Kk	138,20	63,85	42,57	31,79
Regenwasserbauwerke									
					NW	0,00			
	Regenrückhaltebecken		4,50%	1.055.000,00	NW	47.422,25		23.711,13	23.711,13
Kanalsystem und Sammler incl. ZVB									
	Schmutzwasser		1,76%	1.055.000,00	SW	18.536,35	18.536,35		
	Niederschlagswasser		4,78%		NW	50.386,80		25.193,40	25.193,40
	Mischwasser		69,08%		MW Kk	728.794,00	336.702,83	224.468,55	167.622,62
	Allgemeines 80%			1.477,00	MW Kk	552,81	255,40	170,27	127,15
Hausanschlüsse									
	Schmutzwasser				SW				
	Niederschlagswasser				NW HA				
	Mischwasser				MW HA				
Sammler der Stadt									
	Mischwasser				MW Kk	0,00			
	Niederschlagswassersammler				NW	0,00			
Summe						1.055.052,75	484.109,26	320.742,43	250.201,05

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens								
				Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
						€	€	€
Kläranlagen								
	Kläranlage			KA KK	459.700,00	393.043,50	43.671,50	22.985,00
	Allgemeines 100%		24.200,00	KA Kk	12.878,09	11.010,77	1.223,42	643,90
	ZVB FDS-Baiersbronn			KA KK	168.100,00	143.725,50	15.969,50	8.405,00
	ZVB FDS-Dornstetten			KA KK	226.200,00	193.401,00	21.489,00	11.310,00
	ZVB Oberes Glatttal			KA KK	25.000,00	21.375,00	2.375,00	1.250,00
	ZVB Altensteig			KA KK	14.000,00	11.970,00	1.330,00	700,00
Sammler/RÜB								
	ZVB FDS-Baiersbronn			MW KK	5.400,00	2.494,80	1.663,20	1.242,00
	ZVB FDS-Dornstetten			MW KK	249.000,00	115.038,00	76.692,00	57.270,00
	ZVB Oberes Glatttal			MW KK	25.000,00	11.550,00	7.700,00	5.750,00
	ZVB Altensteig			MW KK	0,00			
RÜB Stadt								
	Bauliche Anlagen			MW KK	293.000,00	135.366,00	90.244,00	67.390,00
	Allgemeines 20%		24.200,00	MW KK	2.264,38	1.046,14	697,43	520,81
Regenwasserbauwerke								
	Off. Wasserläufe/Entwäss.gräben			NW	46.800,00		23.400,00	23.400,00
	Regenrückhaltebecken			NW	74.200,00		37.100,00	37.100,00
Kanalsystem								
	Schmutzwasser			SW	59.700,00	59.700,00		
	Niederschlagswasser			NW	84.300,00		42.150,00	42.150,00
	Mischwasser			MW KK	1.710.900,00	790.435,80	526.957,20	393.507,00
	Allgemeines 80%		24.200,00	MW KK	9.057,53	4.184,58	2.789,72	2.083,23
Hausanschlüsse								
	Schmutzwasser			SW	0,00			
	Niederschlagswasser			NW	0,00			
	Mischwasser			MW HA	0,00			
Sammler der Stadt								
	Mischwasser			MW KK	0,00			
	Niederschlagswassersammler			NW	0,00			
Summe					3.465.500,00	1.894.341,09	895.451,97	675.706,94

Verzinsung der Auflösungsreste									
					Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
							€	€	€
Zuweisungen									
	Kläranlagen (incl. ZVB)				KA KK	0,00			
	RÜB				MW KK	0,00			
	Niederschlagswasserkanäle				NW	0,00			
	Mischwasserkanäle und Sammler				MW KK	0,00			
	Hausanschlüsse				MW HA	0,00			
Beiträge									
	Klärbeiträge		2,69%	1.796.850,00	Klär Bei Zins	48.335,27	-2.175,09	-241,68	2.416,76
	Kanalbeiträge		2,69%	4.848.080,73	Kan Bei Zins	130.413,37	-17.997,05	-11.998,03	29.995,08
Summe							-20.172,13	-12.239,71	32.411,84

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse								
				Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
						€	€	€
Zuweisungen für:								
	Kläranlagen (incl. ZVB)			KA KK	266.672,00	228.004,56	25.333,84	13.333,60
	Regenüberlaufbecken			MW KK	87.919,00	40.618,58	27.079,05	20.221,37
	Regenrückhaltebecken			NW	1.329,00		664,50	664,50
	Niederschlagswasserkanäle und offene Wasserläufe			NW	6.395,00		3.197,50	3.197,50
	Schmutzwasserkanäle und Sammler			SW	24.183,00	24.183,00		
	Mischwasserkanäle und Sammler			MW KK	150.902,00	69.716,72	46.477,82	34.707,46
Hausanschlusskostenersätze				MW KK	14.000,00	6.468,00	4.312,00	3.220,00
Beiträge								
	Klärbeiträge 30%		325.200,00	Klär Bei	97.560,00	87.804,00	9.756,00	
	Kanalbeiträge 70%			Kan Bei	227.640,00	136.584,00	91.056,00	
Summe					876.600,00	593.378,86	207.876,71	75.344,43

Kostenunter-/Kostenüberdeckung aus Vorjahren						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
	Kostenunter-/Kostenüberdeckung (s. Anlage VI)	KUD	898.012,12	799.555,66	98.456,46	
Summe			898.012,12	799.555,66	98.456,46	0,00

Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen										Stand 11/2020			
										*nach Korr. Str.entw.kost.2014			
Gebührenkalkulation		1999/2000*	2001/2002	2003/2004	2005/2006	2007/2008	2009/2010	2011/2012	2013/2014	2015/2016	2017/2018	2019/2020	
Rechnungsergebnis nach KAG		-477.147,33	-1.309.316,10	-22.157,00	699.956,56	825.518,22	-345.381,50	-177.483,36	202.368,13	63.596,63	183.454,43		
berücksichtigt in Kalkulationen (s. unten)**		477.147,33	1.274.284,76	0,00	-35.031,34	-22.157,00	845.820,98	1.081.103,84	500.439,48	903.620,48	714.557,69	967.217,11	
Kostenüber-/unterdeckung		0,00	-35.031,34	-22.157,00	664.925,22	803.361,22	500.439,48	903.620,48	714.557,69	967.217,11	898.012,12		
*Nachkalkulation erforderlich lt. GPA Prüfungsbericht													
neues Ergebnis nach Nachkalkulation		-296.251,57	-1.133.583,48	79.853,00		ab 01.01.2010 GAG							
berücksichtigt in Kalkulationen Vorjahre			35.031,34			davon:							
		477.147,33	1.274.284,76	-22.157,00		SW	427.798,64	829.757,93	557.724,94				
Kostenüber-/unterdeckung		180.895,76	175.732,62	102.010,00		NW	72.640,84	73.862,55	156.832,75				
**In Kalkulation berücksichtigte Rechnungsergebnisse:													
Rechnungsergebnisse Vorjahre													
Aufnahme in Kalkulation		477.147,33	1.274.284,76										
Rechnungsergebnis 1999/2000													
Aufnahme in Kalkulation 2003/2004				0,00									
Rechnungsergebnis 2001/2002													
Aufnahme in Kalkulation 2005/2006					-35.031,34								
Rechnungsergebnis 2003/2004													
Aufnahme in Kalkulation 2007/2008						-22.157,00							
Rechnungsergebnis 2005/2006													
Aufnahme in Kalkulation 2009/2010							664.925,22						
Nachkalkulation Ergebnis 1999/2000													
lt. GPA Prüfungsbericht													
Aufnahme in Kalkulation 2009/2010							180.895,76						
Rechnungsergebnis 2007/2008													
Aufnahme in Kalkulation 2011/2012								803.361,22					
Nachkalkulation Ergebnis 2003/2004													
lt. GPA Prüfungsbericht													
Aufnahme in Kalkulation 2011/2012								102.010,00					
Nachkalkulation Ergebnis 2001/2002													
lt. GPA Prüfungsbericht													
Aufnahme in Kalkulation 2011/2012								175.732,62					
Rechnungsergebnis 2009/2010***													
Aufnahme in Kalkulation 2013/2014									500.439,48				
Rechnungsergebnis 2011/2012***													
Aufnahme in Kalkulation 2015/2016										903.620,48			
Rechnungsergebnis 2013/2014***											714.557,69		
Aufnahme in Kalkulation 2017/2018													
Rechnungsergebnis 2015/2016***												967.217,11	
Aufnahme in Kalkulation 2019/2020													
Rechnungsergebnis 2017/2018***													
Aufnahme in Kalkulation 2021/2022													
							845.820,98	1.081.103,84	500.439,48	903.620,48	714.557,69	967.217,11	

Rechnungsergebnis 2017/2018		Gesamt		SW	NW								
Kosten (Ist 2017)		3.928.464,75		3.087.789,40	840.675,35								
Kosten (Ist 2018)		4.100.077,70		3.220.393,79	879.683,91								
Abwassergebühreneinn. (Ist 2017)		4.060.969,02		3.230.413,92	830.555,10								
Abwassergebühreneinn. (Ist 2018)		4.151.027,87		3.319.600,00	831.427,87								
Rundungsdifferenzen		-0,01		-0,01	0								
tatsächlicher Gewinn		183.454,43		241.830,72	-58.376,29								
geplanter Verlust		-714.557,69		-557.724,94	-156.832,75	***	***Verteilung entsprechend Gebührenkalkulation 2017/2018						
Kostenüberdeckung 2017/2018		898.012,12		799.555,66	98.456,46								
Rechnungsergebnis 2015/2016		Gesamt		SW	NW								
Kosten (Ist 2015)		3.851.582,31		2.978.432,33	873.149,98								
Kosten (Ist 2016)		3.801.145,99		2.972.338,47	828.807,52								
Abwassergebühreneinn. (Ist 2015)		3.835.020,54		2.959.739,15	875.281,39								
Abwassergebühreneinn. (Ist 2016)		3.881.304,39		2.996.822,71	884.481,68								
Rundungsdifferenzen		0		0	0								
tatsächlicher Gewinn		63.596,63		5.791,06	57.805,57								
geplanter Verlust		-903.620,48		-829.757,93	-73.862,55	***	***Verteilung entsprechend Gebührenkalkulation 2015/2016						
Kostenüberdeckung 2015/2016		967.217,11		835.548,99	131.668,12								

Gebührensatz für selbstangeliefertes Schmutzwasser nach Gebührenkalkulation 2021/2022				
unter Berücksichtigung der Verrechnung von Kostenüberdeckungen Vorjahre				
	Abwasserableitung	zentr.Abwasserrein.	selbstangelief. SW	Gesamt
	Kanäle + RÜB	Klärwerke	Klärwerke	
Nettokosten SW 1:	2.000.417,76	5.022.232,19		7.022.649,94
Prozentualer Anteil	0,28	0,72		
Kostenüberdeckung Vorjahre für SW	-227.755,24	-571.800,42		-799.555,66
Zwischensumme	1.772.662,51	4.450.431,77	4.450.431,77	6.223.094,28
ohne Einnahmen selbstangelief. SW			0,00	
ohne Auflösungen Beiträge			87.804,00	
Verzinsung Auflösungsreste Beiträge			2.175,09	
ohne Einnahmen dez. Fäkaliengebühren			4.000,00	
Nettokosten SW 2:	1.772.662,51	4.450.431,77	4.544.410,86	
Berechnung der SW-Gebühr	Kanalnetz	Klärwerk	Klärwerk	
		zentrale Abwasserrein.	selbstangelief. SW	
Abwassermenge für Gebühr				
2021	1.250.000	1.250.000	1.252.350	
2022	1.250.000	1.250.000	1.252.350	
Gesamt	2.500.000	2.500.000	2.504.700	
SW-Gebühr / m³	0,71 €	1,78 €	1,81 €	
Nachrichtlich:				
Ohne Verrechnung der Kostenüberdeckungen Vorjahre	0,80 €	2,01 €	2,04 €	
Berechnung des Klärgebührenanteils für geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen sowie Berechnung der Gebühr für sonstiges selbst angeliefertes Abwasser für die Jahre 2021 und 2022				
			Kostenüberdeckungen Vorjahre	
			mit Verrechnung	ohne Verrechnung
1) Berechnung des Klärgebührenanteils für Abwasser aus geschlossene Gruben				
1,81 € x Verschmutzungsfaktor 2			3,62 €	4,08 €
2) Berechnung des Klärgebührenanteils für Abwasser aus Kleinkläranlagen				
1,81 € x Verschmutzungsfaktor 20			36,20 €	40,80 €
3) Berechnung der Gebühr für sonstiges selbst angeliefertes Abwasser				
1,81 € x Verschmutzungsfaktor 15			27,15 €	30,60 €
Ermittlung der Abwassermengen				
1. Frischwassermenge (Bemessungsgrundlage für die zentrale Abwasserbeseitigung)				
(abzügl. Absetzungen und Wasserverbrauch von nichtkanalisierten Grundstücken)			2.500.000 m³	
2. Abwasser aus geschlossenen Gruben				
40 m³	x Faktor 2		80 m³	
3. Abwasser aus Kleinkläranlagen				
6 m³	x Faktor 20		120 m³	
4. Sonstiges selbst angeliefertes Abwasser (ohne interne Verrechnungen)				
300 m³	x Faktor 15		4.500 m³	
Abwassermengen insgesamt (Bemessungsgrundlage f. selbstangeliefertes Abwasser)			2.504.700 m³	

			Anlage VIII			
Verteilerschlüssel						
				SW	NW	SEW
SW				100%		
Die Kosten werden in vollem Umfang dem Kostenträger Schmutzwasser zugeordnet						
NW					50%	50%
Die Kosten werden in vollem Umfang dem Kostenträger Niederschlagswasser zugeordnet.						
Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Fläche (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.						
KA BK				95,60%	3,20%	1,20%
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Bwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.						
KA KK				85,50%	9,50%	5,00%
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag BW empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof BW im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.						
MW BK				50,00%	36,50%	13,50%
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27% der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.						
MW KK				46,20%	30,80%	23,00%
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits in Freudenstadt durchgeführten kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.						
Klär Bei				90,00%	10,00%	
Die Verteilung der kalk. Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.						
Kan Bei				60,00%	40,00%	
Die Verteilung der kalk. Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.						
Klär Bei Zins	Gebührenminderung für Klärbeiträge			4,50%	0,50%	-5,00%
Durch den Ansatz der tatsächl. Fremdkapitalzinsen führt die Erhebung von Beiträgen nicht zur Entlastung des Gebührenzahlers. Um diesem Rechnung zu tragen, wird eine Minderung der Gebühren zulasten des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen.						
Kan Bei Zins	Gebührenminderung für Kanalbeiträge			13,80%	9,20%	-23,00%
Durch den Ansatz der tatsächl. Fremdkapitalzinsen führt die Erhebung von Beiträgen nicht zur Entlastung des Gebührenzahlers. Um diesem Rechnung zu tragen, wird eine Minderung der Gebühren zulasten des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen.						
KUD				799.555,66 €	98.456,46 €	
Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. -überdeckung wird entsprechend dem Jahresergebnis 2017/2018 vorgenommen - s. Anlage C Ausgleich von Kostenüber-/ -unterdeckungen.						